

Königl. Commissar D. Merbach: Ich würde mir die Bitte erlauben, die beiden §§. 56 und 57 zusammen zu nehmen; sie stehen in so naher Verbindung, daß dasjenige, was etwa darüber zu sprechen sein dürfte, nicht auf eine einzelne §., sondern auf das Ganze zu erstrecken sein wird.

Referent Todt: §. 57 lautet: „Der Reihenzug ist nur Ausnahmsweise zu gestatten, wenn das Armen- oder Gemeindehaus überfüllt ist und für die unterzubringenden Armen die erforderlichen Wohnungen nicht zu ermiethen sind. Insofern er mit diesen Beschränkungen im Nothfalle noch beibehalten werden muß, sind dabei folgende Bestimmungen zu beobachten: 1) der Reihenzug ist dergestalt zu vertheilen, daß die Umziehenden erst nach möglichst langen Fristen, und wenigstens nicht öfterer, als von vier zu vier Wochen, mit der Wohnung zu wechseln haben; 2) sind mehre Ortschaften in einem Heimathsbezirke begriffen, so darf der Reihenzug demungeachtet nur innerhalb jedes einzelnen Ortes, dem der Umziehende besonders angehört, von Ort zu Ort aber nur dann stattfinden, wenn die betreffenden Ortschaften nahe bei einander liegen; 3) zu einem Heimathsbezirke gehörige, einzeln gelegene Häuser, sind von dem Reihenzuge auf Begehren zwar auszuschließen, haben solchenfalls aber, so oft die Reihe an sie kommt, statt dessen einen obrigkeitlich zu bestimmenden Geldbeitrag an die Armenkasse zu entrichten. Auch kann die Ausschließung solcher einzeln gelegenen Häuser vom Reihenzuge Obrigkeitwegen angeordnet werden, wenn polizeiliche Bedenken im Interesse der öffentlichen Sicherheit solches nöthig machen, oder den im Reihenzuge begriffenen Personen durch den Aufenthalt daselbst ihr täglicher Erwerb genommen oder erschwert werden würde.“

Die Deputation sagt zu §. 56:

Singen schon der ersten Kammer gegen diese §. verschiedene Bedenken bei, so haben sich die Letzteren bei deren Berathung Seiten der Deputation noch vermehrt. Die erste Kammer hat zu Beseitigung ihrer Bedenken folgende Abänderungen beschlossen. Es soll nämlich da, wo von den Erfordernissen der anzulegenden Armenhäuser die Rede ist,

ad a) statt „feuerfeste Bauart“ gesetzt werden:

„eine den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechende Bauart;“

die Bestimmung

ad c) ganz hinwegfallen;

und die Bestimmung

ad d) folgende Fassung erhalten:

„übrigens ist, soweit thunlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß ein abgesonderter heizbarer Raum für mit ansteckenden Krankheiten Behaftete vorhanden sei.“

Die Deputation glaubte hierbei nicht stehen bleiben zu dürfen. Sie ist vielmehr überzeugt, daß die Ausführung der hier gegebenen Vorschrift, sollte sie auch nur mit den von der ersten Kammer beschlossenen Erleichterungen geschehen, dennoch

in vielen Heimathsbezirken nicht möglich sein oder zu großer Ueberlastung der Gemeinden führen werde. Muß sie daher auch dem Herrn Regierungscommissar darin beipflichten, daß der Reihenzug, wenn er in Anwendung zu bringen ist, ein Uebelstand ist, dessen Beseitigung zu wünschen steht, so würde es doch ein noch größerer Uebelstand sein, wollte man die Gemeinden nöthigen, innerhalb einer bestimmten, verhältnißmäßig kurzen Frist Armenhäuser anzulegen, die vielleicht, namentlich in kleineren Gemeinden, lange Jahre gar nicht gebraucht werden, oder erst, wenn sie stehen, Veranlassung zu Gesuchen um Aufnahme darin darbieten. Da, wo das Bedürfnis vorhanden ist und z. B. der Reihenzug öfter vorkommt, der gewiß für diejenigen Gemeindeglieder, welche als Ausnehmende davon betroffen werden, keineswegs angenehm ist, werden die Heimathsbezirke ohnehin von selbst darauf kommen, Armenhäuser anzulegen. Aber auszusprechen, daß sie überall angelegt und wie sie eingerichtet werden sollen, scheint der Deputation zu bedenklich, als daß sie die Annahme eines solchen Ausspruches bevorzugen könnte. Die Frist, welche dazu eingeräumt werden soll, ist keineswegs lang genug, um die nöthige Garantie gegen eine Ueberbürdung zu gewähren, nachdem zumal die Gemeinden kaum erst neue, zum Theil kostspielige, Schulhäuser zu erbauen gehabt haben, oder noch in deren Anlegung begriffen sind. Nun soll zwar nach der Versicherung des Herrn Königl. Commissars die Erbauung von Armenhäusern nur nach und nach geschehen und zu dem Ende Prolongation ertheilt werden. Aber weder diese in Aussicht gestellte Erleichterung, noch der Umstand, daß für gewöhnlich nicht eine Gemeinde allein bei dem Bau theilhaftig ist, vermöchten die der Deputation deßfalls beigegangenen Bedenken vollständig zu beseitigen, und wenn sie daher auch, da nach der geschehenen Eröffnung sich im ganzen Lande ein großer Mangel an Armenhäusern gezeigt hat, der Beförderung ihrer Anlegung nicht entgegen treten mag, so glaubt sie doch, daß die Letztere lediglich von dem Ermessen der Heimathsbezirke abhängig zu machen, auch dabei frei zu geben sei, die Abhülfe des Bedürfnisses auf jede Weise, also mit Vermeidung eines Neubaus, z. B. auch durch Erkaufung eines Gebäudes, zu bewerkstelligen, daher von den Bestimmungen unter a. bis mit d. schon aus diesem Grunde abzusehen sein wird. Demgemäß schlägt die Deputation für die §. 56 folgende Fassung vor:

„Die Armenbehörden haben thunlichst dahin zu wirken, daß in jedem Heimathsbezirke, wo sich das Bedürfnis dazu zeigt, ein demselben möglichst entsprechendes Armen- oder Gemeindehaus vorhanden sei.“

Indem man die §. in dieser Fassung zur Annahme empfiehlt, wird es nöthig, sowohl die Beschlüsse der ersten Kammer, wie den Gesetzentwurf abzulehnen.

Uebrigens sieht die Deputation diese §. nicht, wie die Motiven zum Gesetze, als eine der Verordnung angehörige, sondern für eine solche an, zu welcher die ständische Zustimmung erforderlich ist, da sie in das Eigenthumsrecht zu tief eingreift, als daß man solches der bloßen Verwaltung zugestehen könnte, und glaubt ihr vorstehend abgegebenes Gutachten in dieser Beziehung nur noch mehr gerechtfertigt.

(Beschluß folgt.)